

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt Garmisch-Partenkirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden grundsätzlich einen Monat nach Zustellung, im Falle von Widerspruch und Klage werden sie mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 29.10.2014 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 15.02.2021

Elisabeth Koch
1.Bürgermeisterin

Verzeichnis der Pauschalsätze¹⁾

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Kommandowagen	15 Jahren	3,00 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	4,00 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF (Sprinter, Pick Up)	15 Jahren	5,00 Euro
Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	6,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,00 Euro
Kranwagen KF 50	25 Jahren	14,40 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	7,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	7,00 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahren	6,00 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	8,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25, TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	6,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40, TLF 24/48, TLF 24/50)	25 Jahren	7,00 Euro
Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	8,00 Euro
Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)	25 Jahren	-
Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	10,00 Euro
Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	25 Jahren	4,00 Euro
Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	7,00 Euro
Wechselader-Fahrzeug WLF-Kran	25 Jahren	6,00 Euro
Pulverlöschanhänger	25 Jahren	2,00 Euro
Transportanhänger	25 Jahren	2,00 Euro
Großraumlüfteranhänger	25 Jahren	2,00 Euro
Ölwehr Anhänger	25 Jahren	2,00 Euro
Notstromgenerator-Anhänger	25 Jahren	2,00 Euro
Öl-Saminat	25 Jahren	2,00 Euro
Hubschrauber-Außenlastbehälter	25 Jahren	2,00 Euro
Ölabscheider-Anhänger	25 Jahren	2,00 Euro
Stromerzeuger fahrbar	25 Jahren	2,00 Euro
Schaumwehranhänger	25 Jahren	2,00 Euro
Ölsperrenanhänger	25 Jahren	2,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für ein/einen

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

Kranwagen KF 50	148,00 Euro
Kommandowagen	26,00 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	41,00 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF (Sprinter, Pick Up)	49,00 Euro
Einsatzleitwagen ELW	118,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	69,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	84,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	139,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 20	146,00 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	165,00 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	184,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	137,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40, TLF 24/48, TLF 24/50)	111,00 Euro
Rüstwagen RW (RW-2)	152,00 Euro
Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)	229,00 Euro
Drehleiter DLA (K) 23/12	233,00 Euro
Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	48,00 Euro
Gerätewagen Logistik GW-L2	103,00 Euro
Wechselader-Fahrzeug WLF-Kran	102,00 Euro
Pulverlöschanhänger	46,00 Euro
Transportanhänger	46,00 Euro
Großraumlüfteranhänger	46,00 Euro
Ölwehr-Anhänger	46,00 Euro
Notstromgenerator-Anhänger	46,00 Euro
Öl-Saminat	46,00 Euro
Hubschrauber-Außenlastbehälter	46,00 Euro
Ölabscheide-Anhänger	46,00 Euro
Stromerzeuger fahrbar	46,00 Euro
Schaumwehranhänger	46,00 Euro
Ölsperrrenanhänger	46,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Schneidbrenner/Trennschere	66,00 Euro
Tauchpumpe	17,00 Euro
TS Pumpe	50,00 Euro
ELROPumpe	14,00 Euro
Mehrzweckstaubsauger	17,00 Euro
Notstromaggregat/Stromerzeuger	25,00 Euro
Atemschutzgerät	25,00 Euro
Be- und Entlüftungsgerät	26,00 Euro
Wärmebildkamera	66,00 Euro
Motorsäge	15,00 Euro
Hochdruckreiniger	15,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Personalkosten für den Einsatz von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden
wird folgender Stundensatz berechnet 28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 16,40 €
- b) sonstige Bedienstete 16,40 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Fehlalarme durch private Brandmeldeanlagen

- a) Bei einer Einsatzdauer bis zu 1 Stunde wird eine Pauschale berechnet.
Einsatz durch die Freiwillige Feuerwehr Garmisch 728,50 €
Einsatz durch die Freiwillige Feuerwehr Partenkirchen 686,00 €
- b) Bei einer Einsatzdauer über 1 Stunde werden die tatsächlichen Kosten nach Nr. 1.-4. berechnet.